

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: B 2020/058 freigegeben
--

Amt: 32 Ordnungsamt Verfasser: Gyulai, Enrico	Datum: 17.08.2020
--	-------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Technischer und Umweltausschuss	02.09.2020	nicht öffentlich
Stadtrat	10.09.2020	öffentlich

Betreff:

Neuerlass der Hundepolizeiverordnung

Sach- und Rechtslage:

Am 1. Januar 2020 trat das Sächsische Polizeibehördengesetz (SächsPBG) in Kraft. Gemäß § 37 Abs. 3 SächsPBG darf die Geltungsdauer von Polizeiverordnungen zehn Jahre nicht übersteigen. Die bisher geltende Hundepolizeiverordnung der Stadt Freital trat am 19. Februar 2011 in Kraft und ist somit noch bis längstens 18. Februar 2021 gültig.

Der gesetzgeberische Zweck der Befristung von Polizeiverordnungen besteht darin, mindestens im Zeitabstand von 10 Jahren die weitere Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der erlassenen Polizeiverordnungen zu prüfen. Soweit die abstrakte Gefahr und die sonstigen Voraussetzungen für den Erlass einer Polizeiverordnung (noch) in vollem Umfang vorliegen, kann eine Polizeiverordnung nach zehn Jahren auch unverändert neu erlassen werden, wenn das Ergebnis der Zweckmäßigkeitsprüfung dies rechtfertigt.

Die bisher geltende Polizeiverordnung der Stadt Freital zum Schutz vor Belästigungen und Gefährdungen durch Hunde wurde im Laufe der letzten 9 Jahre im Grunde akzeptiert. Die überwiegende Mehrheit der Hundehalter und Hundeführer richtete ihr Handeln nach diesen Bestimmungen aus und respektierte die entsprechenden Gebote und Verbote. Dem Ordnungsamt diene die Hundepolizeiverordnung als wirksames Instrument zum Schutz der Allgemeinheit vor Belästigungen und Gefährdungen, welche durch Hunde bzw. durch den Umgang mit Hunden entstanden waren.

Im Jahr 2019 wurden daher alle Ortschaftsräte über den geplanten Erlass einer neuen Hundepolizeiverordnung informiert und in diesem Zusammenhang gebeten, Änderungsvorschläge dem Ordnungsamt mitzuteilen. Im Ergebnis gab es Änderungen bezüglich des Leinenzwangs in den Stadtteilen Wurgwitz und Kleinnaundorf.

Aufgrund der sich bisher in Freital bewährten Regelung schlägt die Verwaltung vor, die bisher geltende Hundepolizeiverordnung um diese Bereiche mit Leinenzwang zu erweitern und entsprechend neu zu erlassen. Durch die veränderte Rechtsgrundlage, das Sächsische Polizeibehördengesetz, welches das Sächsische Polizeigesetz abgelöst hat, können Verstöße gegen Polizeiverordnungen künftig mit einem Bußgeld bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Die Polizeiverordnung ist dem Landratsamt als zuständige Fachaufsichtsbehörde gemäß § 38 Abs. 1 SächsPBG bereits vor dem Erlass zur Genehmigung vorzulegen; alle Hinweise wurden entsprechend eingearbeitet.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch den Neuerlass der Hundepolizeiverordnung der Stadt Freital entstehen Ausgaben im Fachbereich nicht.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital beschließt die Polizeiverordnung der Stadt Freital zum Schutz vor Belästigungen und Gefährdungen durch Hunde (Hundepolizeiverordnung - HundPolVO).

Rumberg
Oberbürgermeister

Anlage:

Polizeiverordnung der Stadt Freital zum Schutz vor Belästigungen und Gefährdungen durch Hunde (Hundepolizeiverordnung - HundPolVO)